

Altersleistungen

Erläuterungen zum Berechnungsblatt

Zum besseren Verständnis des beiliegenden Berechnungsblattes sollen die wichtigsten dort verwendeten Begriffe sowie weitere wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Alterspensionierung kurz kommentiert werden:

Zuschuss

Je nach Entscheid des Arbeitgebers beteiligt sich dieser an den Kosten des Überbrückungszuschusses.

Stichtag

Dies ist ein rein EDV-technisches Hilfsdatum für die Berechnung.

Altersguthaben

Das Altersguthaben entspricht, aufgeteilt in den Vorjahres- und den Laufjahres-Wert, Ihrem Guthaben bei der Pensionskasse per Stichtag. Es ist mit dem Guthaben auf einem Bankkonto vergleichbar und setzt sich zusammen aus den Beiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zuzüglich Zins.

Koordinierter Lohn (KL)

Der koordinierte Lohn entspricht dem aktuellen Bruttolohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsbetrag entspricht 100% der ordentlichen maximalen AHV-Altersrente (Stand 2012: Fr. 27'840.00). Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert er sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Der Koordinationsabzug dient der Harmonisierung mit den Leistungen der AHV.

Altersguthaben (AGH) bei Alterspension (AP)

Dies entspricht dem gesamten AGH einschliesslich Hochrechnungsbetrag und Hochrechnungszins per Pensionierungsdatum. Der Zinssatz wird jährlich neu definiert, entspricht jedoch mindestens demjenigen gem. Entscheid des Bundesrates. Für die Hochrechnung ab dem Folgejahr wird ein Zinssatz von 2% angewendet.

Kapitaloption

Bis zur Hälfte des Altersguthabens kann in Kapitalform bezogen werden. Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung werden an den maximal möglichen Kapitalbezug angerechnet.

Ein voller Kapitalbezug kann verlangt werden, falls die Grundpension weniger als Fr. 348.00 monatlich (Stand 2012) beträgt.

Ein Kapitalbezug ist spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen.

Bei Kapitalauszahlungen erfolgt eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern.

Massgebendes Altersguthaben (AGH) / Umwandlungssatz

Das Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz ergibt den Jahresbetrag der Grundpension, sofern kein Überbrückungszuschuss (UeZ) beansprucht wird, der zu einer Rentenkürzung führt (vgl. unten).

Arbeitgeber-Beteiligung Überbrückungszuschuss (UeZ) / Faktor UeZ

Die pensionsberechtigte Person hat zum Ausgleich für noch fehlende Leistungen der AHV zusätzlich zur Grundpension Anspruch auf einen UeZ. Die Höhe des UeZ entspricht der im Zeitpunkt des Austritts massgebenden maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten oder bei teilweisen Alterspensionierungen findet eine entsprechende Bruchteil-Berechnung statt. Der UeZ wird ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters oder mit dem Sterbemonat.

Die Stadt Zürich finanziert ihren zurücktretenden Arbeitnehmenden unabhängig vom Rücktrittsalter grundsätzlich 62% des UeZ, sofern das Arbeitsverhältnis vor dem Altersrücktritt ununterbrochen mindestens 8 Jahre gedauert hat. Ab 2012 tritt die Sonderregelung für die Jahrgänge 1949 – 1952 in Kraft. Diese erhalten je nach Alter eine Beteiligung von 80% - 100% (siehe Art. 27 Abs. 2 und 3 PR). Für diese Arbeitgeberleistungen müssen keine AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden.

Die pensionsberechtigte Person finanziert die restlichen 5% - 38% des UeZ indem die Grundpension lebenslänglich gekürzt wird. Reicht die Finanzierung (zu kleines AGH) nicht aus, ist der UeZ entsprechend zu reduzieren. Die Kürzung kann durch einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmalbetrag, zwischen 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungsdatum, ganz oder teilweise eingekauft werden.

Die angeschlossenen Unternehmen finanzieren den UeZ entsprechend ihrem Anschlussvertrag.

Verpfändung

Für die Auszahlung von Vorsorgeleistungen ist die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist.

Einkauf von Leistungsverbesserungen

Bei Bezug einer Alterspension ab dem 58. Altersjahr kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 64 (Leistungsziel) ergibt, durch einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Der Einkauf kann zwischen 3 bis 6 Monaten vor der vorgesehenen Pensionierung erfolgen.

AHV-Altersrente

Über die Höhe der mutmasslichen AHV-Altersrente kann Ihnen die Pensionskasse keinerlei Angaben machen. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich an die zuständige Ausgleichskasse zu wenden.

Für die Mitarbeitenden der Stadt Zürich ist dies die SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Tel.-Nr. 044 448 50 00 (siehe auch unter www.svazurich.ch). Bei derselben Adresse ist auch ein Merkblatt erhältlich, welches über die AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Personen Auskunft gibt.

Alterskinderpension

Für jedes Kind besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres Anspruch auf eine Alterskinderpension von 10% der Grundpension. Befindet es sich nach diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung, erstreckt sich der Anspruch bis zum Abschluss oder Abbruch der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Alterskinderpensionsberechtigte, die höchstens zu 50% erwerbsfähig sind, haben einen unbefristeten Anspruch auf die Kinderpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist. Für alle Kinder zusammen ist der Betrag auf 50% der Grundpension begrenzt.

Grundlagen

Aus der vorliegenden Berechnung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Vorbehalten bleiben insbesondere Änderungen von Rechtsgrundlagen und versicherungsrelevanten Daten.